



HVBG

HVBG-Info 33/1989 vom 21.12.1989, S. 2728 - 2731, DOK 143.262/017-BSG

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 06.09.1989 - 9/9a RVs 17/87

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 06.09.1989 - 9/9a RVs 17/87 (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 06.09.1989 - 9/9a RVs 17/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das Gericht darf einen Verwaltungsakt, der einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zurücknimmt, jedenfalls dann nicht allein wegen fehlender Ermessensausübung aufheben, wenn es selbst keine Ermessensgesichtspunkte feststellt.

Gesichtspunkte, die die gerichtlich voll überprüfbare Interessenabwägung bestimmen, sind nicht zugleich Ermessensgesichtspunkte.

Orientierungssatz:

Ermessensausübung im Rahmen von § 45 SGB X:

Bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X auf dem Gebiet des Versorgungsrechts verbleibt im Regelfall kein Gestaltungsspielraum für eine Ermessensausübung. Das gilt auch im Schwerbehindertenrecht.